

Anmeldung von kooperativen Vereinbarungen
(Fall COMP/C2/38.126 — BUMA, GEMA, PRS, SACEM)

(2001/C 145/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. April 2001 ist die Anmeldung gemäß der Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 eingetroffen, in der BUMA, die Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), The Performing Right Society Ltd. (PRS) und Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM) den Abschluss gegenseitiger und gleichbedeutender Vereinbarungen mit Dritten bekanntgeben.

2. Die Vereinbarung betrifft eine gegenseitige Standardvereinbarung, welche die existierenden Vereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften ändern, um die Lizenzvergabe von öffentlichen Aufführungen im Internet zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung autorisiert jeden Vertragspartner nichtexklusive Lizenzen für die online (mit ständig bestehender Verbindung zum Inhabeanbieter) öffentliche Aufführung von Musikwerken aus dem Repertoire der jeweils anderen Vertragspartei mit einem weltweiten Geltungsbereich zu vergeben.

Diese Vereinbarung umfasst webcasting (analog zu Rundfunk — über das Web gesendete Inhalte, ohne Aufforderung des Empfängers), streaming (Übertragungstechnologie die es erlaubt während der Übertragung die gesendete Information bereits zu konsumieren), online music on demand (online Musik auf Bestellung) und Musik in Videoformaten (Fernsehen, Filme, etc.) die online übertragen werden.

Grundsätzlich wird eine Lizenz vergeben:

- a) von der zuständigen Verwertungsgesellschaft jenes Landes, das der vom content provider (Anbieter von Internetinhalten) verwendeten URL (Uniform Resource Locator eindeutige Adresse eines Internetangebots) entspricht, solange die vorherrschende Sprache der Web-Seite mit der vorherrschenden Landessprache übereinstimmt,
- b) sonst von jener Verwertungsgesellschaft in deren Land die Firma des content providers gegründet wurde.

Wenn der content provider seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt in einem anderen Land als unter den Buchstaben a) bzw. b) hat, so wird die Lizenz von der zuständigen Verwertungsgesellschaft dieses Landes vergeben.

3. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Ansicht, dass die angemeldeten Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnten.

4. Die Kommission fordert alle interessierten Dritten auf, zu der geplanten Vereinbarung Stellung zu nehmen.

5. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per e-mail (Miguel.Mendes-Pereira@cec.eu.int), Telefax (Fax-Nr. (32-2) 295 01 28), oder auf dem Postweg, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens COMP/C2/38.126 — BUMA, GEMA, PRS, SACEM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Greffe Antitrust,
Büro 0/18,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.